

# Satzung des Unternehmerverbandes Südheide e.V.

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Unternehmerverband Südheide“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 29320 Südheide, bei der Gemeinde Südheide, Ortsteil Hermannsburg, Am Markt 3, 29320 Südheide.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Bündelung von Unternehmerinteressen, die Vernetzung der Unternehmer/innen untereinander und die Verfolgung von Zielen zur Verbesserung der allgemeinen oder spezifischen Wirtschaftssituation am Wirtschaftsstandort Südheide.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Finanzielle Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen bereitgestellt.

## § 3

### Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins sind ausschließlich für Projekte und Maßnahmen zu verwenden, die den Unternehmerverband Südheide e.V. in seiner Gesamtheit betreffen. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand über die genaue Mittelverwendung.
- (2) Forenspezifische Projekte werden forenintern finanziert.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können
  - alle Gewerbetreibende, als natürliche oder juristische Personen
  - gewerblich ausgerichtete juristische Personen
  - Freiberufler/innenmit Firmen-, Filial- oder Wohnsitz in Südheide sowie die Gemeinde Südheide werden.  
Über Ausnahmen von vorstehender Regelung entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Geschäftsjahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber einen Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung, mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen, nicht bezahlt hat
  - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat
  - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen.  
Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Alle Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Für das Jahr des Vereinsbeitritts und die Beendigung der Mitgliedschaft ist, unabhängig vom Ein- bzw. Austrittsdatum, der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen stunden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 9) und die Mitgliederversammlung (§ 10).

## **§ 8 Unternehmerforen**

- (1) Der Verein wird strukturiert durch Bildung folgender Unternehmerforen:
  - Dienstleistung
  - Handel
  - Handwerk/Industrie
  - Gesundheit
  - Gastgewerbe und Tourismus
- (2) Der Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten, die Unternehmerforen neu zu ordnen und weitere Unternehmerforen zu bilden.
- (3) Jedes Mitglied ist frei in der Wahl und tritt einem oder mehreren Unternehmerforen bei.
- (4) Die Unternehmerforen wählen jeweils eine Forensprecher.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
  - c) dem/der Kassenwart/in
  - d) dem/der Geschäftsführer/in
  - f) den Sprechern/innen der jeweiligen Unternehmensforen (§ 8)
- (2) Der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Südheide kann an den Vorstandssitzungen beratend – ohne Stimmrecht - teilnehmen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, wobei mindestens einer der/die Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein muss.  
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, aus den Reihen der Vereinsmitglieder, für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der angegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt.  
Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes
  - d) Koordination und Vernetzung der Unternehmerforen
  - e) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit
  - f) Erstellung des Jahresbudgets
  - g) Erlass einer Geschäfts- und Finanzordnung
- (7) Die Vorstandssitzungen werden durch die/den Vorsitzende/n geleitet. Bei dessen/deren Verhinderung wählt der Vorstand eine/n der beiden stellvertretenden Vorsitzenden als Sitzungsleiter/in.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem /von der Geschäftsführer/in schriftlich oder per Email, mit einer Frist von einer Woche, einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch die/den Vorsitzende/n und den/die Geschäftsführer/in zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.  
In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch den/die Geschäftsführer/in. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch eine/n der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (6) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den/die Versammlungsleiter/in entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.  
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine abweichenden Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Grundsätzlich wird offen abgestimmt; es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mit Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließt.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

**§ 12**  
**Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung**

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Südheide, die es ausschließlich und unmittelbar zu Zwecken im Sinne der Zielsetzung dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom **06.04.17** errichtet.

Südheide, den **06.04.2017**